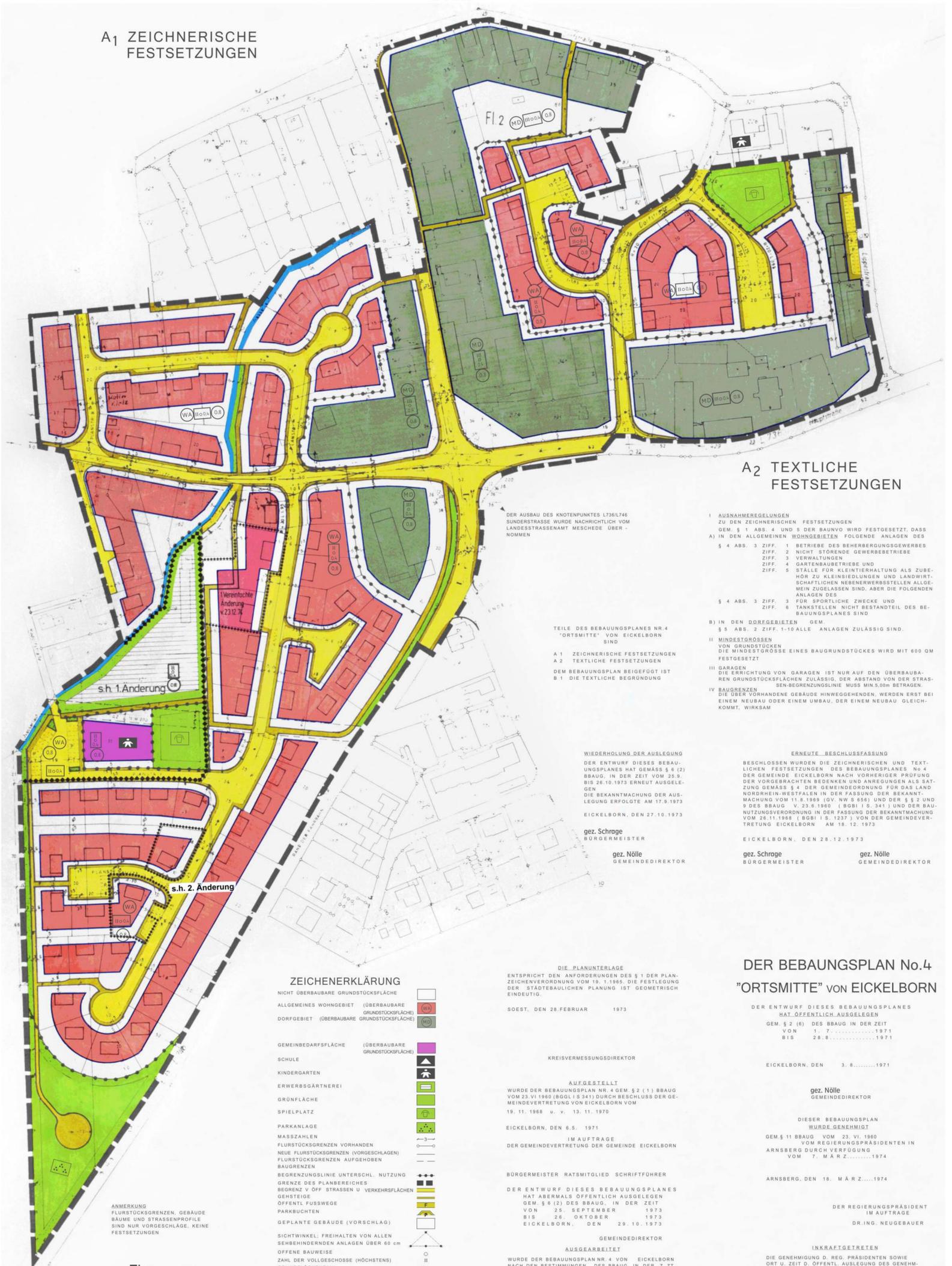


GEMEINDE EICKELBORN

BEBAUUNGSPLAN No 4 "ORTSMITTE"



A1 ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



A2 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- I AUSNAHMEBESTIMMUNGEN
ZU DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN
GEM. § 1 ABS. 4 UND 5 DER BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS
A) IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN FOLGENDEN ANLAGEN DES
§ 4 ABS. 3 ZIFF. 1 BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES
ZIFF. 2 NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE
ZIFF. 3 VERWALTUNGEN,
ZIFF. 4 GARTENBAUBETRIEBE UND
ZIFF. 5 STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR
ZU KLEINWIEDERKÄUFLER- UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN
NEBENERWERBSSTELLEN ALLEGEWÄHRT ZUGELASSEN SIND, ABER DIE
FOLGENDEN ANLAGEN DES
§ 4 ABS. 3 ZIFF. 3 FÜR SPORTLICHE ZWECKE UND
ZIFF. 6 TANKSTELLEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGS-
PLANES SIND
B) IN DEN DORFGEBIETEN GEM.
§ 5 ABS. 2 ZIFF. 1-10 ALLE ANLAGEN ZULÄSSIG SIND.
II MINDESTGRÖSSEN VON GRUNDSTÜCKEN
DIE MINDESTGRÖSSE EINES BAUGRUNDSTÜCKES WIRD MIT 600 QM
FESTGESETZT
III GARAGEN
DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN IST NUR AUF DEN ÜBERBAUBAREN
GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG, DER ABSTAND VON DER STRAS-
SEN-BEGRENZUNGSLINIE MUSS MIN. 5,00M BETRAGEN.
IV BAUGRENZEN
DIE ÜBER VORHANDENE GEBÄUDE HINWEGGEHENDEN, WERDEN ERST BEI
EINEM NEUBAU ODER EINEM UMBAU, DER EINEM NEUBAU GLEICH-
KOMMT, WIRKSAM

DER AUSBAU DES KNOTENPUNKTES L736/L746
SÜNDERSTRASSE WURDE NACHRICHTLICH VOM
LANDESSTRASSENAMT MESCHDE ÜBER-
NOMMEN

TEILE DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4
"ORTSMITTE" VON EICKELBORN
SIND
A 1 ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN
A 2 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
DEM BEBAUUNGSPLAN BEIGEFÜGT IST
B 1 DIE TEXTLICHE BEGRÜNDUNG

WIEDERHOLUNG DER AUSLEGUNG
DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGS-
PLANES HAT GEMÄSS § 6 (2)
BAUG. IN DER ZEIT VOM 25.9.
BIS 26.10.1973 ERNEUT AUSGELE-
GEN.
DIE BEKANNTMACHUNG DER AUS-
LEGUNG ERFOLGTE AM 17.9.1973
EICKELBORN, DEN 27.10.1973

gez. Schrage
BÜRGERMEISTER
gez. Nölle
GEMEINDEDIREKTOR

ERNEUTE BESCHLUSSESSUNG
BESCHLOSSEN WURDEN DIE ZEICHNERISCHEN UND TEXT-
LICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES No 4
DER GEMEINDE EICKELBORN NACH VORHERIGER PRÜFUNG
DER VORBRACHTEN BEDINGUNGEN ALS SAT-
ZUNG GEMÄSS § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND
NÖRDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANN-
TMACHUNG VOM 11.8.1968 (GV. NW S. 656) UND DER § 2 UND
9 DES BAUG. V. 23.6.1960 (BOBl. I S. 341) UND DER BAU-
NUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG
VOM 26.11.1968 (BOBl. I S. 1237) VON DER GEMEINDEVER-
TRETUNG EICKELBORN AM 18.12.1973
EICKELBORN, DEN 26.12.1973

gez. Schrage
BÜRGERMEISTER
gez. Nölle
GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN No.4 "ORTSMITTE" VON EICKELBORN

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES
HAT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
GEM. § 2 (6) DES BAUG. IN DER ZEIT
VON 1.7.1971
BIS 28.8.1971

EICKELBORN, DEN 3.8.1971
gez. Nölle
GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN
WURDE GENEHMIGT
GEM. § 11 BAUG. VOM 23. VI. 1960
VOM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN
ARNSBERG DURCH VERFÜGUNG
VOM 7. MÄRZ 1974

ARNSBERG, DEN 19. MÄRZ 1974
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE
DR. ING. NEUGEBAUER

INKRAFTGETRETEN
DIE GENEHMIGUNG D. REG. PRÄSIDENTEN SOWIE
ORT U. ZEIT D. ÖFFENTL. AUSLEGUNG DES GENEHMIG-
TEN BEBAUUNGSPLANES NEBST BEGRÜNDUNG
SIND AM 1.4.1974 ÖRTSBLICH BEKANNT GEMACHT
WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT GEM.
§ 12 BAUG. AM IN KRAFT GETRETEN.
EICKELBORN, DEN 1. APRIL 1974

ZEICHNERKLÄRUNG

- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
ALLGEMEINES WOHNGEBIET (ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE)
DORFGEBIET (ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE)
GEMEINBEDARFSFLÄCHE (ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE)
SCHULE
KINDERGARTEN
ERWERBSGÄRTNEREI
GRÜNLÄCHE
SPIELPLATZ
PARKANLAGE
MASSZAHLEN
FLURSTÜCKSGRENZEN VORHANDEN
NEUE FLURSTÜCKSGRENZEN (VORGESCHLAGEN)
FLURSTÜCKSGRENZEN AUFGEHOBBEN
BAUGRENZEN
BEGRENZUNGSLINIE UNTERSCHL. NUTZUNG
GRENZE DES PLANBEREICHES
BEGRENZ V. OFF. STRASSEN U. VERKEHRSFLÄCHEN
GESTEIGTE
ÖFFENTL. FUSSWEGE
PARKBÜCHTEN
GEPLANTE GEBÄUDE (VORSCHLAG)
SICHTWINKEL; FREIHALTEN VON ALLEN
SEHBEHINDERNDEN ANLAGEN ÜBER 60 cm
OFFENE BAUWEISE
ZAHL DER VOLLESGHOSSE (HÖCHSTENS)
GRUNDFLÄCHENZAHL
GESCHOSSFLÄCHENZAHL
FLURNUMMERN
FLURSTÜCKSNUMMERN
TRANSFORMATOR
MIT LEITUNGSRECHTE ZU BELASTENDE
FLÄCHENZUGUNSTEN DER WASSER
VERSÖRGNUNG BECKUM

DIE PLANUNTERLAGE
ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLAN-
ZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1.1965. DIE FESTLEGUNG
DER STÄDTBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH
EINDEUTIG.
SOEST, DEN 28. FEBRUAR 1973

KREISVERMESSUNGSDIREKTOR
AUFGESTELLT
WURDE DER BEBAUUNGSPLAN NR. 4 GEM. § 2 (1) BAUG.
VOM 23. VI. 1960 (BOBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DER GE-
MEINDEVERTRETUNG VON EICKELBORN VOM
19. 11. 1968 u. v. 13. 11. 1970
EICKELBORN, DEN 6.5. 1971

IM AUFTRAGE
DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE EICKELBORN
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÖHRER
DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES
HAT ABERMAL'S ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
GEM. § 6 (2) DES BAUG. IN DER ZEIT
VON 25. SEPTEMBER 1973
BIS 26. OKTOBER 1973
EICKELBORN, DEN 29. 10. 1973

GEMEINDEDIREKTOR
AUSGEARBEITET
WURDE DER BEBAUUNGSPLAN NR. 4 VON EICKELBORN
NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BAUG. IN DER 2. ZT.
GÜLTIGEN FASSUNG UND DER BHVO. IN DER FASSUNG
VOM 26. XI. 1968 IM AUFTRAGE DER GEMEINDE
OLDENBURG, DEN 10. MÄRZ 1971

W. W. W.
PLANNER

ANMERKUNG
FLURSTÜCKSGRENZEN, GEBÄUDE
BÄUME UND STRASSENPROFILE
SIND NUR VORGESCHLAGENE, KEINE
FESTSETZUNGEN

Fl. 4

STADT LIPPSTADT

Bebauungsplan : Eickelborn
Nr. 4 Ortsmitte

Kartenblatt
Plan-Nummer
Maßstab 1:1000

Blatt
1